

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) Geocom Informatik GmbH für Deutschland

1. Gegenstand

Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ („AGB“) regeln den Verkauf von Hardware und die Lizenzierung von Standard Software („Produkte“) sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch Geocom und bilden die Grundlage aller Einzelgeschäfte zwischen Geocom und dem KUNDEN, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung durch den KUNDEN nicht speziell darauf Bezug genommen wird oder der KUNDE abweichende Bedingungen mit der Bestellung verknüpft.

Die „AGB“ gelten auch dann, wenn Gegenbestätigungen des KUNDEN unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Solchen Gegenbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder schriftlich durch uns bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Von Geocom erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen. Sie enthalten geistiges Eigentum von Geocom. Jegliche völlige oder teilweise Weitergabe an Dritte ist untersagt, und geheim zu halten.

2.2 Angebote von Geocom sind – auch in Prospekten, Anzeigen usw. – freibleibend und unverbindlich. Änderungen im Zuge des technischen Fortschrittes bleiben vorbehalten. Der KUNDE ist vier Wochen an seinen von Geocom noch nicht angenommenen Auftrag gebunden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Geocom wirksam.

2.3 Wird der Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen, so findet § 312 e Abs. 1 BGB keine Anwendung.

2.4 Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder die schriftliche Annahme der Angebote.

3. Testmaterial

Hardware und/oder Software, die dem KUNDEN zur Vornahme von Tests zur Verfügung gestellt worden ist, verbleibt im Eigentum von Geocom und ist, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarung, innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme auf Kosten und Gefahr des KUNDEN an Geocom zurück zu geben. Bei Überschreitung dieser Dauer wird dem KUNDEN, der auf dem Neuwert der Produkte basierende Mietpreis, belastet.

4. Dienstleistungen

4.1 Die in einem Leistungsblatt definierten Dienstleistungen erbringt Geocom in der Regel zwischen Montag und Freitag während je acht Stunden. Abweichende Einsatzzeiten und -orte unterliegen einer erhöhten Ansatz. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

4.2 Geocom erbringt die Dienstleistungen unter Leitung des KUNDEN. In diesem Rahmen steht sie für eine sorgfältige Auftragserteilung ein.

4.3 Angaben über Termine und Dauer bzw. Kostenrahmen eines Auftrages vermitteln lediglich Richtwerte.

4.4 Der KUNDE nennt eine, für die Erteilung verbindlicher Angaben, verantwortliche Kontaktperson. Diese wird Geocom auch unverzüglich über allfällige Abweichungen der Dienstleistungen zu informieren.

4.5 Der KUNDE stellt die zur Vertragserfüllung notwendigen Angaben, Zutrittsberechtigungen und gegebenenfalls Betriebsmittel bereit.

4.6 Der KUNDE ist berechtigt, die aus den bezahlten Dienstleistungen resultierenden Ergebnisse, für seinen eigenen Bedarf zu kopieren und zu verwenden. Geocom behält alle ausschließlichen Immaterialgüterrechte an den erbrachten Dienstleistungen und ausgehändigten Unterlagen. Bestehende Rechte der Vertragspartner an Computerprogrammen oder Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

5. Preise

5.1 Die Preise ergeben sich aus dem Angebot bzw. Leistungsblatt oder in Ermangelung einer solchen, aus der zum Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung gültigen Preisliste von Geocom und verstehen sich exklusive MwSt.

5.2 Preisauflagen von Geocom können bis 14 Tage vor Lieferbereitschaft vorgenommen werden. In diesem Falle ist der KUNDE, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei ihm die allenfalls bereits geleisteten Zahlungen zurückerstattet werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Geocom stellt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, wie folgt Rechnung: 40 % bei Bestellung, 60 % bei Lieferung

6.2 In allen übrigen Fällen stellt Geocom dem KUNDEN im Zeitpunkt der Lieferung Rechnung. Bei Teillieferungen kann Geocom gesondert, bei Dienstleistungen monatlich Rechnung stellen.

6.3 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto ohne Abzüge zahlbar.

6.4 Gerät der KUNDE in Verzug, so ist Geocom berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Es wird vereinbart, dass Geocom für jede Mahnung, deren Kosten vom KUNDEN zu tragen sind, einen pauschalen Mahnkostenbetrag von € 5,00 erheben kann.

6.5 Der KUNDE ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Geocom schriftlich anerkannt wurden.

6.7 Die Zahlungen sind insbesondere auch dann vollständig zu leisten, wenn nur unwesentliche Teile einer Gesamtlieferung noch ausstehen, sofern dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird. Geocom kann künftige Geschäfte von Vorauszahlungen abhängig machen.

6.8 Falls nicht anders vermerkt, können Spesen zusätzlich verrechnet werden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Lieferungen im Eigentum von Geocom. Nutzungsrechte gehen erst mit vollständig gezahlter Vergütung über.

7.2 Der KUNDE verpflichtet sich, die gelieferten Produkte vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht an Dritte weiterzugeben.

- 7.3 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN oder begründeter Annahme, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Geocom nach Mahnung und Verstreichen einer angemessenen Nachfrist unter anderem berechtigt, die Produkte zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des KUNDEN gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung in der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 8. Lieferung**
- 8.1 Die Lieferung erfolgt an den vom KUNDEN angegebenen Ort. Mit Übergabe zur Auslieferung der Produkte an den KUNDEN gehen Nutzen und Gefahr an ihn über.
- 8.2 Geocom behält sich vor, bis zur Lieferung Änderungen an Produkten vorzunehmen, welche deren Leistung oder deren Zusammenwirken mit anderen Produkten nicht beeinträchtigen.
- 8.3 Lieferfristen und Termine sind Plandaten ohne Fälligkeits- oder Fixcharakter und werden von Geocom nach Möglichkeit eingehalten.
- 8.4 Produkte, die nicht durch Geocom installiert werden, gelten 30 Tage nach Auslieferung als abgenommen, falls der KUNDE nicht vor Ablauf dieser Frist schriftlich geltend macht, dass das Produkt nicht den Geocom Spezifikationen entspricht.
- 8.5 Geocom wird nach Möglichkeit Bestellungsänderungen des KUNDEN für Produkte bis zum Zeitpunkt ihrer Lieferbereitschaft berücksichtigen. Sie kann hierfür eine Änderungsgebühr von 5 % des Listenpreises, der betroffenen Produkte, in Rechnung stellen.
- 8.6 Sofern der KUNDE mit den gelieferten Produkten Installationsleistungen kauft, erfolgt die Abnahme mit Unterzeichnung des Installationsprotokolls. Erfolgt die Installation aus Gründen, die beim KUNDEN liegen, später als 30 Tage nach Auslieferung oder setzt er die Produkte produktiv ein, so gelten sie am 31. Tag nach Auslieferung als abgenommen.
- 9. Software Lizenz**
- 9.1 Geocom erteilt dem KUNDEN zu den nachstehenden Bedingungen für die bestellten und bezahlten Softwareprodukte (d.h. bestimmte Version eines Computerprogrammes in maschinenlesbarem Binärcode) sowie für das dazugehörige Material (Dokumentation soweit enthalten, Datenträger) eine beschränkte, persönliche, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur internen Nutzung. Von Geocom später gelieferte Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Software unterliegen denselben Bestimmungen.
- 9.2 Die Lizenz berechtigt zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Softwareproduktes, gemäss Beschreibung der Geocom. Eine Bearbeitung der Soft- oder Hardware ist nur mit Zustimmung von Geocom zulässig, andernfalls entfallen die Gewährleistungs- und Supportverpflichtungen.
- 9.3 Lizenzen sind grundsätzlich nicht übertragbar. Das Übertragungsverbot gilt auch im Falle der Insolvenz des KUNDEN.
- 9.4 Reverse Engineering (Dekompilierung; Rückwärts-analysieren des maschinenlesbaren Binärcodes zum Quellencode) ist nicht erlaubt. Allfällige Schnittstellen für die Zusammenarbeit der lizenzierten Softwareprodukte mit anderen Informatikprodukten sind ggf. in der Software-Produktbeschreibung enthalten oder werden anderweitig zugänglich gemacht.
- 9.5 Geocom kann die von ihr erteilten Lizenzrechte bei Verletzungen durch den KUNDEN entziehen. Für Softwareprodukte von Drittherstellern können separate Lizenzbestimmungen zur Anwendung gelangen. Bei Entzug des Lizenzrechtes durch Geocom oder Auflösung des Lizenzvertrages durch den KUNDEN hat dieser Geocom sämtliche in Ziff. 9.1 genannten Softwareprodukte und zugehöriges Material zurückzugeben oder dessen Vernichtung vorzunehmen und dies Geocom schriftlich zu bestätigen.
- 9.6 Alle übrigen Rechte der Geocom und/oder ihrer Lizenzgeber, wie namentlich Urheber- oder sonstige Eigentumsrechte, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der KUNDE erklärt, zusätzliche, mit der Software gelieferte Lizenzbestimmungen zu beachten.
- 10. Mängelanzeige**
- 10.1 Mängel sind durch den KUNDEN unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware, schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Eingang der Ware, mitgeteilt werden.
- 10.2 Entschließt sich Geocom zur Nachlieferung, so sind mangelhafte Liefergegenstände vom KUNDEN auf eigene Kosten an Geocom zu senden. Erfolgt die Mängelrüge zu Recht, erstattet Geocom dem KUNDEN die durch eine übliche Versendung entstehenden Kosten.
- 10.3 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Mängelansprüche gegenüber Geocom aus.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1 Innerhalb von einem Jahr nach Zugang beim KUNDEN wird mangelhafte Ware unter Ausschluss sonstiger Mängelansprüche des KUNDEN nachgebessert oder nach Wahl von Geocom Ersatzlieferung vorgenommen. Mehrfache Abhilfen sind zulässig. Erst bei endgültig fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung können sonstige Mängelansprüche, insbesondere Minderung oder Rücktritt, geltend gemacht werden.
- 11.2 Eine Ware wird nicht dadurch mangelhaft, dass innerhalb der o.g. Frist ein Update der Software herausgebracht wird, welches zum Zeitpunkt der Lieferung noch nicht existierte.
- 11.3 Eine weitergehende Gewährleistung oder Garantien, insbesondere für jederzeit unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb, bestehen nicht.
- 11.4 Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die zurückzuführen sind auf:
- Unsachgemäße, vorschriftswidrige oder missbräuchliche Installation, Bedienung oder Wartung bzw. Reinigung der Geräte durch den KUNDEN.
 - Verwendung von nicht durch Geocom lizenzierter Software oder Anschluss von nicht durch Geocom gelieferter Hardware.
 - Vornahme von nicht durch Geocom bewilligten Änderungen oder Reparaturen.
 - Normale Abnutzung von Verschleißteilen.
- 11.5 Die anwendungstechnischen Empfehlungen, die dem KUNDEN nach bestem Wissen gegeben werden, sind unverbindlich und begründen keine vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere bleibt der KUNDE in jedem Fall verantwortlich für Gebrauch, Bedienung, Unterhalt und Kontrolle der gelieferten Produkte, für deren Einsatz sowie für Sicherung von Daten und Software, die Schulung seines Personals sowie die Eignung der Produkte für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck und die Überprüfung der mit ihnen erreichten Resultate. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Datenbeständen in gespeicherter oder gedruckter Form kann keine Gewähr übernommen werden. Sofern im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung dennoch eine Gewähr übernommen wird, bezieht sich diese nur auf die Richtigkeit des Datenbestandes zur Zeit der Lieferung.

12. Haftung

- 12.1 Für Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Geocom unbeschränkt.
- 12.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Geocom nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Wesentliche Vertragspflicht). Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden und der Höhe nach auf das Dreifache des Kaufpreises beschränkt.
- 12.3 Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 12.4 Ebenfalls ist eine Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
- 12.5 Die Haftung für jede Form der Unmöglichkeit ist, soweit nicht ohnehin vom Gesetz ausgeschlossen, auf das Dreifache des Kaufpreises begrenzt.

13. Schutz- und Urheberrechte

- 13.1 Der KUNDE ist verpflichtet, Geocom unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls er Kenntnis einer Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von Geocom geliefertes Produkt erhält. Die Regelung solcher Ansprüche und die Verteidigung des KUNDEN gegen Ansprüche des Rechtsinhabers werden von Geocom auf eigene Kosten geregelt, soweit die Verletzung unmittelbar durch ein von Geocom geliefertes Produkt entstanden ist. Geocom ist grundsätzlich bemüht, dem KUNDEN das Recht zur Benutzung des Produktes zu verschaffen.
Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, ist Geocom nach eigener Wahl berechtigt, das Produkt so abzuändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt zurückzunehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung zu erstatten.
- 13.2 Hat der KUNDE das von Geocom gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert oder hat Geocom aufgrund der Anweisungen des KUNDEN das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzgesetzen resultieren, ist der KUNDE verpflichtet, Geocom gegenüber Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechtes zu verteidigen und freizustellen sowie die Geocom sonst entstehenden Schäden zu ersetzen.

14. Hochrisikobereiche

Die Produkte sind fehlertolerant. Sie sind daher nicht für den direkten Einsatz in risikoreichen Bereichen (z.B. in Kernkraftwerken, Flugzeugnavigations- oder Massentransportsystemen, intensiv-medizinischen Geräten) bestimmt, die einen ausfallsicheren Betrieb erfordern bzw. bei denen ein Ausfall direkt zu Personen- oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen würde. Geocom schliesst jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Eignungsgarantie für Hochrisikobereiche aus. Der KUNDE stellt sicher, dass er keine Geocom Produkte für Anwendungen in Hochrisikobereichen verwendet oder wiederverkauft.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Geocom weist ihre Mitarbeiter an, alle vom KUNDEN als "vertraulich" gekennzeichneten und als vertraulich anzusehende Informationen, die sich auf seinen Geschäftsbetrieb beziehen und Geocom zur Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln.

- 15.2 Die dem KUNDEN von Geocom zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen, ohne ihre schriftliche Zustimmung, dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Der KUNDE verpflichtet sich, dieses Material sowie die darauf bezugnehmenden Informationen vertraulich zu behandeln. Kopien von Programmen und Daten dürfen nur im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs der Software erstellt werden. Für Kopien von schriftlichen Unterlagen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Geocom.

16. Exportbestimmungen

- 16.1 Soweit die von Geocom gelieferten Produkte und Dienstleistungen den Schweizer und US Exportbestimmungen unterliegen, verpflichtet sich der KUNDE, diese sowie die für ihn damit verbundenen Formalitäten rechtzeitig einzuhalten.
- 16.2 Der KUNDE erklärt sich bereit, Geocom bei der Einhaltung der anwendbaren Exportvorschriften zu unterstützen.

17. Übertragbarkeit

- 17.1 Der KUNDE kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Geocom auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Lizenzrechten ist nicht gestattet, soweit dem Gesetzesrecht nicht entgegensteht; Ausnahmen sind von Geocom vorgängig schriftlich zu bestätigen.
- 17.2 Geocom kann jederzeit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übertragen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem KUNDEN ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der KUNDE erteilt hierzu seine Genehmigung und nimmt zur Kenntnis, dass im Geschäftsverkehr mit ausländischen Lieferanten auch ein Datentransfer ins Ausland vorgenommen werden kann.
- 18.2 Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesen „AGB“ sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden, der ausdrücklich auf diese „AGB“ Bezug nimmt.
- 18.3 Geocom behält sich das Recht vor, die vorliegenden „AGB“ jederzeit abzuändern. Dem KUNDEN bekanntgemachte Änderungen gelten als angenommen, wenn der KUNDE nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Bekanntgabe Einspruch erhebt.
- 18.4 Sollten Teile dieser „AGB“ oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Klauseln unberührt.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 19.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort, soweit nicht anderweitig geregelt, ist der Geschäftssitz von Geocom. Geocom ist in jedem Falle auch berechtigt, eigene Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des KUNDEN geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 19.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit dem KUNDEN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).